

Vergaberichtlinien für Standplätze auf dem Altstadtmarkt Oberursel

Präambel

Die nachfolgenden Vergaberichtlinien regeln die Auswahl und Zulassung von Teilnehmenden am Altstadtmarkt Oberursel. Sie dienen der Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen, nachhaltigen und vielfältigen Marktangebots.

Hinweis zur Sprache: Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Grundsätze

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) veranstaltet den Altstadtmarkt auf dem Historischen Marktplatz vom 21. März-31. Oktober 2026 jeweils samstags von 10:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Ziel des Altstadtmarktes ist die Förderung eines attraktiven, nachhaltigen und regional geprägten Angebots sowie die Stärkung der Aufenthaltsqualität und der touristischen Attraktivität der Altstadt.
- (3) Das Waren- und Leistungsangebot sowie die Gestaltung der Stände müssen diesem Anspruch entsprechen. Insbesondere gelten folgende Kriterien:
 - regionale Herkunft der Produkte, vorzugsweise aus der Metropolregion FrankfurtRheinMain
 - nachhaltige und ressourcenschonende Herstellung
 - hoher Anteil eigener Produktion (Zukauf max. 30 %)
 - handwerkliche, gastronomische oder kreative Angebote
 - weitgehende Vermeidung von Einwegplastik
 - Einhaltung der gestalterischen Vorgaben der Stadt
- (4) Organisation und Durchführung obliegen ausschließlich der Stadt Oberursel (Taunus).
- (5) Es gelten ergänzend die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

II. Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Teilnahme ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Bewerbungsformulars zu beantragen (<https://www.oberursel.de/de/wirtschaft-stadtentwicklung/citymanagement/interessenbekundung-markt/>)
- (2) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Zulassung erfolgt schriftlich und ist personenbezogen sowie nicht übertragbar.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Bei mehreren Bewerbungen einer Person oder identischen Angeboten entscheidet die Veranstalterin, welche Bewerbung berücksichtigt wird.

III. Ausschluss vom Vergabeverfahren

- (1) Bewerbungen können insbesondere ausgeschlossen werden, wenn:
 - das Angebot nicht dem Marktprofil entspricht
 - Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen
 - gegen gesetzliche Vorschriften oder frühere Vertragsbedingungen verstoßen wurde
 - Zahlungsverpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt wurden
 - Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten wurden
 - unvollständige oder unzutreffende Angaben gemacht wurden
- (2) Änderungen wesentlicher Umstände nach Bewerbung (z. B. Eigentumsverhältnisse) können ebenfalls zum Ausschluss führen.

IV. Auswahl bei Überangebot

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Standplätze, erfolgt die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen der Veranstalterin.
- (2) Maßgebliche Auswahlkriterien sind insbesondere:
 - Qualität, Attraktivität und Vielfalt des Angebots
 - Nachhaltigkeit und Regionalität
 - Beitrag zum Gesamterscheinungsbild des Marktes
 - persönliche Zuverlässigkeit
 - positive Erfahrungen aus früheren Teilnahmen
- (3) Bewährte Teilnehmende können bei vergleichbaren Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden.
- (4) Angebote mit unverhältnismäßig hohem Flächen- oder Energiebedarf können abgelehnt werden.
- (5) Sind keine wesentlichen Unterschiede feststellbar, entscheidet das Eingangsdatum der Bewerbung.
- (6) In geeigneten Fällen kann ein alternatives Auswahlverfahren (z. B. Losverfahren) durchgeführt werden.

V. Zulassung und Vertragsabschluss

- (1) Die Zulassung erfolgt schriftlich und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die konkreten Teilnahmebedingungen werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Die Veranstalterin kann im Interesse des Marktprofils Vorgaben zum Warenangebot und zur Gestaltung machen.
- (4) Die Nichtwahrnehmung einer Zulassung aus von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen kann bei zukünftigen Vergaben berücksichtigt werden.

VI. Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden.
- (2) Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn:
 - Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden
 - nachträglich Zweifel an der Zuverlässigkeit entstehen
 - gegen Vorschriften, Auflagen oder vertragliche Pflichten verstoßen wird
 - Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet werden
 - der Stand nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß betrieben wird
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

VII. Rechtsnachfolge

- (1) Die Übertragung der Zulassung oder des Standplatzes auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Veranstalterin zulässig.
- (2) Im Falle des Todes einer sich bewerbenden Person kann die Rechtsnachfolge in das laufende Vergabeverfahren eintreten. Die Entscheidung erfolgt nach den allgemeinen Vergabekriterien.
- (3) Wird ein bereits zugelassenes Geschäft durch eine Rechtsnachfolge fortgeführt, kann die Zulassung für die laufende Veranstaltung übernommen werden, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen.
- (4) Die Veranstalterin prüft in diesen Fällen insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit sowie die Übereinstimmung mit dem Marktprofil.
- (5) Wird die Zulassung nicht übernommen, kann der Standplatz neu vergeben werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien gelten ab dem Jahr 2026.